

(Nr. 400.) Abschriftliche Mittheilung Seitens der Ersten Kammer durch Beschluß vom 21. Februar 1861 des allerhöchsten königlichen Decrets vom 15. Februar 1861, die Zurücknahme des Entwurfs einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche und des Entwurfs eines auf dieselbe bezüglichen Gesetzes betreffend.

Präsident Haberkorn: Es wird das allerhöchste Decret zunächst vorgelesen werden. Das Decret an die Stände, die Zurücknahme des Entwurfs einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche und des Entwurfs eines auf dieselbe bezüglichen Gesetzes betreffend, lautet:

Se. Königliche Majestät haben auf den Antrag der in Evangelicis beauftragten Staatsminister beschlossen, den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche und den Entwurf eines Gesetzes, diese Kirchenordnung und die Aufhebung der ihr entgegenstehenden älteren Gesetze betreffend, welche den getreuen Ständen durch Decret vom 6. November vorigen Jahres beziehentlich zur Begutachtung und verfassungsmäßigen Erklärung vorgelegt worden sind, hiermit wieder zurückzunehmen, und bleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl begethan.

Dresden, am 15. Februar 1861.

Johann.

(L. S.)

Johann Paul v. Falkenstein.

Auf Grund dieses allerhöchsten Decrets erledigt sich die Berathung des von der Zwischendeputation bearbeiteten Berichts sowohl, als auch des Nachberichts; es beantragt aber die Deputation Behufs der Verallgemeinerung des Inhalts dieser Berichte den vollständigen Druck derselben zu den Mittheilungen. Ist die Kammer mit diesem Antrage einverstanden? — Einstimmig Ja*).

Die besonders für die Kirchenordnung niedergesetzte Deputation hat hiermit ihre Endschaft erreicht. Anlangend die Petitionen, so erledigen sie sich in der Hauptsache durch Zurückziehung der Kirchenordnung, es sei denn, daß einzelne dieser Petitionen von einzelnen Mitgliedern zu den übrigen gemacht werden. In dieser Beziehung hat in einer frühern Sitzung bereits der Abg. Eichorius sich vorbehalten, die von den Consistorien der evangelisch-reformirten Gemeinden zu Leipzig und Dresden eingegangenen Petitionen zu den seinigen zu machen. Ich gebe demselben zunächst das Wort.

Abg. Eichorius: Die Petition der Consistorien der evangelisch-reformirten Gemeinden zu Leipzig und Dresden ist allerdings zunächst hervorgerufen durch die Bestimmung in §. 6 des nunmehr zurückgezogenen Entwurfs der Kirchenordnung. Sie bezieht sich aber nicht allein darauf, sondern es wünschen die Petenten überhaupt, daß die eidliche Verpflichtung der Lehrer, namentlich der Lehrer an

den höheren Unterrichtsanstalten, in der Weise abgeändert werde, daß auch den Reformirten in Zukunft die Möglichkeit gegeben werde, confirmirte Lehrerstellen zu erhalten und anzunehmen. Deshalb gestatte ich mir, diese Petition zu der meinigen zu machen und ersuche die hohe Kammer, dieselbe an die dritte Deputation zu verweisen.

Präsident Haberkorn: Demgemäß wird diese Petition an die dritte Deputation abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Ferner hat der Abg. Fahnauer wegen einer Petition der Gemeindevorstände zu Mönchswalde u. s. w. sich das Wort erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. Fahnauer: Da der Inhalt der Petition mir genau bekannt und es wünschenswerth ist, daß das von den Petenten Gewünschte hinsichtlich des Parochialzwanges in der Oberlausitz in Erfüllung gehe, so bitte ich den Herrn Präsidenten, diese Petition an die dritte Deputation abzugeben, indem ich dieselbe zu der meinigen mache.

Präsident Haberkorn: Soll auch diese Petition der dritten Deputation überwiesen werden? — Genehmigt. Wir gehen in der Registrande weiter.

(Nr. 402.) Protokollextract derselben Kammer vom gleichen Tage, die Petition des Schmiedegesellen Heber aus Berthelsdorf um Rechtshilfe in einer Schulklagsache betreffend, mit abschriftlicher Beilage dieser Petition.

Präsident Haberkorn: In der Ersten Kammer ist diese Petition auf Grund des §. 115 e der Landtagsordnung beigelegt worden. Das Directorium schlägt Ihnen nach Durchlesung derselben dasselbe vor. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 403.) Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer vom 22. Februar 1861 über Abtheilung A des Ausgabebudgets, allgemeine Staatsbedürfnisse betreffend.

Präsident Haberkorn: Der Bericht befindet sich bereits gedruckt in Ihren Händen und kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 404.) Bericht derselben Deputation der Zweiten Kammer vom gleichen Tage über das allerhöchste Decret vom 8. December 1860, ein nachträgliches Postulat zu Pos. 22 c des Ausgabebudgets betreffend.

Präsident Haberkorn: Auch dieser Bericht befindet sich in Ihren Händen und steht auf der heutigen Tagesordnung in geheimer Sitzung.

(Nr. 405.) Bericht derselben Deputation der Zweiten Kammer vom 22. Februar 1861 über Abtheilung B des Ausgabebudgets, das Gesamtministerium nebst Dependenzen betreffend. Eingegangen am 23. Februar 1861.

Präsident Haberkorn: Auch dieser Bericht ist bereits gedruckt und kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

*) S. diese Berichte am Schlusse dieser Nummer.